

Gemeinde Luzein

Waldordnung

vom 8. April 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindewaldordnung regelt die Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 3 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Forstverwaltung sind:

- a) der Gemeindevorstand
- b) der Waldfachchef
- c) der Revierförster

Art. 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung, zweckmässige Nutzung und Pflege der Gemeindewälder gemäss dem Waldentwicklungsplan und vorliegender Waldordnung.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Genehmigung des Jahresprogrammes
- b) Wahl des Revierförsters und Erlass des Stellenbeschriebes, Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters
- c) Vergebung der forstlichen Arbeiten
- d) Festlegung der Abgabepreise für Nutz- und Taxenholz
- e) Überwachung der Betriebsführung
- f) Ahndung von Übertretungen der Waldordnung
- g) Durchführung der Holzverkäufe

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6 Waldfachchef

Der Waldfachchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung
- c) nimmt an forstlichen Begehungen und Schlaganzechnungen teil
- d) überwacht die Holzverkäufe
- e) stellt Antrag betreffend Übertretungen der Waldordnung
- f) visiert die Einnahmen- und Ausgabenbelege des Forstbetriebes

Art. 7 Revierförster

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 8 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 10 Schlaganzechnung

Alle Nutzungen im Gemeinde- und Privatwald sind vom zuständigen Forstpersonal anzuzeichnen. Im Niederwald erfolgt die Nutzung flächenweise.

Art. 11**Arbeitssicherheit**

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden.
Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12**Infrastruktur**

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.
Zur zweckmässigen Erschliessung der Waldungen ist das Waldwegnetz nach Bedarf gemäss generellem Erschliessungsplan auszubauen.

Art. 13**Benützung der Waldstrassen**

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Art. 14**Holzschutz**

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Zwangsnutzungen sind möglichst laufend zu verwerten.

Art. 15**Holznutzungen**

- a) Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsterns zu schlagen.
- b) Bei Arbeitsausführungen im Akkord und bei Stockschlägen sind die erforderlichen Schlagvorschriften festzulegen.
- c) Das in den Verkauf gelangende Holz ist vom Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren.
- d) Die Abgabe von Taxholz auf dem Stock ist verboten.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen**Art. 16****Vermarktung**

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 17 Holzverkauf

Der Holzverkauf wird durch den Gemeindevorstand getätigt. Er bestimmt mit den Forstorganen die geeignete Verkaufsart.

Art. 18 Verkäufe ab Stock

Verkäufe ab Stock bedürfen der Genehmigung des Kreisforstamtes, das die notwendigen Vorschriften für eine schonende Ausführung des Holzschlages erlässt.

Art. 19 Einzelbäume

Liegendes oder abgehendes Holz geringfügiger Menge, mit mehr als 16 cm Brusthöhen-durchmesser, kann durch den Revierförster freihändig verkauft werden.

Art. 20 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Für subventionierte Bauten gilt der Handelspreis. Das für die Gemeindealpen benötigte Brennholz wird in langer Form ab fahrbarem Weg gratis abgegeben. Bei weiterer Aufarbeitung wird der Handelspreis verrechnet. Bei nicht subventionierten Alpbauten liefert die Gemeinde das benötigte Bauholz gratis am Stock.

Art. 21 Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Art. 22 Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhen-durchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 23 Leseholzberechtigung

Leseholzberechtigt sind Gemeindeglieder, Grundeigentümer, Pächter und Mieter.

Art. 24 Leseholzfregabe

Das Sammeln von Leseholz in den einzelnen Schlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen durch Publikation freigegeben.

Art. 25 **Leseholzabfuhr**

Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und normalerweise bis zum Jahresende abzuführen. Die Rüstflächen sind zu räumen (Material nicht verbrennen).

Art. 26 **Deckreisig/Christbäume**

Deckreisig und Christbäume dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckdienliche Bereitstellung und Abgabe.

Art. 27 **Gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 28 **Beweidung**

Der Weidgang im Waldgebiet ist unter Wahrung der Interessen von Land- und Forstwirtschaft zu regeln.

In Waldgebieten, wo die Verjüngung eingeleitet oder zu fördern ist, kann der Weidgang durch geeignete Massnahmen eingeschränkt werden.

Im Waldgebiet mit ausgeführter Wald-/Weideregulung ist der Weidgang nur im ausgeschiedenen Weidwald gestattet. Im übrigen Wald ist der Weidgang verboten.

In Aufforstungen und Kulturen ist jeglicher Weidgang verboten.

Art. 29 **Weideräumungen**

Durch Waldbestockung eingewachsene Weiden dürfen nur im Einverständnis mit den Forstorganen geräumt werden.

Art. 30 **Zäune**

Die Verwendung von Stacheldraht für Zäune entlang und innerhalb des Waldes ist verboten.

Art. 31**Feuer**

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten, ausgenommen an den besonders gekennzeichneten Feuerstellen.

Art. 32**Ruhestörungen**

In Jungwüchsen, Aufforstungen sowie in bezeichneten Wildschutzzonen oder Wildeinstandsgebieten ist das Variantenskifahren und die Ausübung ruhestörender Freizeittätigkeiten zu unterlassen.

Art. 33**Materialausbeutung, Ablagerung**

Die Ausbeutung von Kies und anderen Stoffen sowie die Lagerung von Material im Waldgebiet fallen unter die Bewilligungspflicht laut eidgenössischem und kantonalem Forstgesetz.

Verboten ist das Beseitigen von Mist, Jauche und Abfällen und dergleichen im Waldgebiet.

Art. 34**Verschiedene Einrichtungen**

Fütterungseinrichtungen für Wild dürfen nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand, der kantonalen Wildhut und den Forstorganen errichtet werden. Die Erlaubnis wird zeitlich beschränkt und wenn Schäden auftreten widerrufen.

Das Entrinden und Grünasten stehender Bäume ist verboten.

Jagdhochsitze sind bewilligungspflichtig.

VI. Vermarchung und Vermessung**Art. 35****Vermessung**

Die Waldungen sind vermarcht und vermessen gemäss Grundbuchvermessung Stelserberg aus dem Jahre 1970 und der Parzellarvermessung aus dem Jahre 1985.
Fehlende Grenzzeichen dürfen nur vom zuständigen Nachführungsgeometer ersetzt werden.

Art. 36**Marchrevision**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarchung.

Art. 37**Schutz der Grenzzeichen**

Die Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung von Marchsteinen, anderen Grenzzeichen oder Vermessungspunkten sowie von Abteilungsgrenzen, Projektabsteckungen u.a. ist verboten.

VII. Strafbestimmungen**Art. 38****Zuständigkeit**

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 39**Bussen**

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- geahndet.

Art. 40**Fälligkeit, Rechtsmittel**

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussverfügung an die Gemeindegasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingelegt werden.

Art. 41**Anzeigepflicht**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Forstorgane sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 42****Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde am 8. April 1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Jakob Dönz
Präsident

Markus Bardill
Aktuar

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2101 vom 29.11.1999

Anhang 1 – Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1 Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutzholz.

Art. 2 Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer, für Objekte die in ihrem Besitz stehen, abgegeben.

Art. 3 Gesuche/Termine

Gesuche um Abgabe von Taxenholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.

Art. 4 Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5 Aufrüsten/Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Art. 6 Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7 Abgabepreis

Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand resp. die Bürgergemeindeversammlung festgelegt.

Die Taxe beträgt für Bürger mindestens 40 Prozent, für Niedergelassene mindestens 50 Prozent vom Handelswert des Holzes.

Art. 8 **Verwendungsort/Handel/Tausch**

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden.
Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9 **Reklamationen**

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10 **Bezugsmenge Neubauten**

Für Neubauten kann Nutzholz in folgenden Mengen pro Objekt bezogen werden:

- a) für ein Wohnhaus zum Eigengebrauch 80 m³
- b) für einen Stall 60 m³
- c) für Maiensässbauten 35 m³

Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11 **Bezugsmenge Reparaturen**

Für Reparaturen oder Umbauten wird pro 15-jährige Periode ab Erstellung eine Holzmenge von maximal einem Drittel der Neubaumenge abgegeben.

Ersetzt ein neues Gebäude ein altes des gleichen Bezugsberechtigten, so verliert das alte Gebäude den Anspruch auf Abgabeholz für Unterhalt und Reparaturen.

Art. 12 **Holzart**

Es kann nur Fichten- oder Tannenholz bezogen werden.

Art. 13 **Zaunholz**

Zur Erfüllung der Zaunpflicht gegenüber öffentlichem Grund wird unbearbeitetes Zaunholz zum halben Taxholzpreis abgegeben.

Art. 14**Wassertröge**

Holz für Wassertröge, sofern dieselben auf Allmendboden stehen und der allgemeinen Nutzung dienen, wird unbearbeitet gratis abgegeben.

Art. 15**Verwendung**

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Ersetzt ein neues Gebäude ein altes des gleichen Bezugsberechtigten, so verliert das alte Gebäude den Anspruch auf Abgabeholz für Unterhalt und Reparaturen.

Art. 16**Handänderung**

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

